

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁰⁹

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1986

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 86	Arzneibuchverordnung (ABV) neu: 2121-51-19; 2121-51-8	1610
30. 9. 86	Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 (GräbPauschSV 1985/86) neu: 2184-1-4-6	1611
30. 9. 86	Erste Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen 9241-23-10-1, 9241-23-12	1612
6. 10. 86	Verordnung zur Aufhebung der Postreiseordnung 901-1-18-1	1622
6. 10. 86	Verordnung zur Aufhebung der Postreisegebührenordnung 901-1-18-2	1622
30. 9. 86	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung 9241-23-12	1623
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30	1623
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1624

Arzneibuchverordnung (ABV)**Vom 27. September 1986**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Deutsche Arzneibuch wird in der Fassung der 9. Ausgabe (DAB 9) erlassen. Das Homöopathische Arzneibuch wird in der Fassung der 1. Ausgabe (HAB 1) erlassen. Bezugsquelle beider amtlichen Fassungen ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.

§ 2

Bei der Herstellung oder Prüfung können auch andere Methoden angewandt und andere Geräte benutzt werden, als im Deutschen Arzneibuch beschrieben sind, unter der Voraussetzung, daß die gleichen Ergebnisse wie mit den beschriebenen Methoden und Geräten erzielt werden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 97 Abs. 2 Nr. 17 des Arzneimittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zur Abgabe an den Verbraucher im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes bestimmte Arzneimittel in den Verkehr bringt, die den für sie oder den für die in ihnen enthaltenen Stoffe

- a) geltenden pharmazeutischen Regeln der Monographien des Arzneibuches über Identität, Gehalt, Reinheit oder
- b) sonstigen in den Monographien des Arzneibuches beschriebenen chemischen, physikalischen oder morphologischen Eigenschaften nicht entsprechen.

§ 4

Arzneimittel, die den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches 9. Ausgabe (DAB 9) nicht genügen oder nicht nach dessen Vorschriften hergestellt oder geprüft sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1988 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den am 30. Juni 1987 geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2034), außer Kraft.

Bonn, den 27. September 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Verordnung
über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber
im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1985 und 1986
(GräbPauschSV 1985/86)**

Vom 30. September 1986

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), der durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 betragen:

37,00 Deutsche Mark für ein Einzelgrab,

11,50 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 2

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes, welche durch die Pausch-

sätze nach § 1 nicht gedeckt werden können, wird für das Haushaltsjahr 1986 den Ländern ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von

2,00 Deutsche Mark für ein Einzelgrab,

1,13 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. September 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Erste Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen

Vom 30. September 1986

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1560)“ eingefügt „ , geändert durch die Verordnung vom 21. August 1986 (BGBl. I S. 1347),“.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage der Gefahrgutverordnung Eisenbahn dürfen gefährliche Güter von und nach einem deutschen Seehafen mit Eisenbahnen befördert werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961) erfüllt sind und wenn die Beförderung mit einem Seeschiff vorausging oder folgt.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Ausnahme Nr. E 8 erhält in Nummer 3.3 Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Beförderung der Sendungen sind von der Eisenbahn schriftliche Weisungen (Unfallmerkmale) gemäß Randnummer 1/2 mit zusätzlichen Angaben vorzuhalten.“

b) In der Ausnahme Nr. E 11 werden in Nummer 3.3 die Angabe „Kisten aus Stahl“ geändert in „Kisten aus Aluminium“ und die Angabe „Nummer 2.3“ geändert in „Nummer 2.2“.

c) In der Ausnahme Nr. E 14 wird in Nummer 1 nach dem Wort „Verbindung“ das Wort „mit“ eingefügt.

d) Nach dem Text zu Ausnahme Nr. E 15 werden folgende Ausnahmen Nr. E 16 bis E 22 angefügt:

„Ausnahme Nr. E 16 (Verpackungszulassung für bestimmte Nitratsprengstoffe)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 112/2 Sätze 1 und 2 dürfen wasserhaltige, gelierte Nitratsprengstoffe der Klasse 1 a Ziffer 12 c) in den in Nummer 2 beschriebenen Verpackungen unter folgenden Bedingungen befördert werden.

2

Verpackung

Die Stoffe sind in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

2.1

Innenverpackung

Die Stoffe sind in Einwickler aus wasserdichtem Papier zu verpacken.

2.2

Außenverpackung

Es sind zu verwenden:

Kisten aus Holz der Kodierungen 4C1, 4C2, 4D, 4F oder Kisten aus Pappe der Kodierung 4G.

2.3

Bauartprüfung

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

2.4

Zulassung und Kennzeichnung

2.4.1

Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

2.4.2

Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2.5

Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Abweichend von Nummer 2.3 dürfen auch Verpackungen der Kodierungen 4C1, 4C2, 4D, 4F und 4G verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

3

Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 16“.

4 Übergangsvorschriften

Bis zum 31. Dezember 1987 dürfen auch nicht bauartgeprüfte Verpackungen verwendet werden, sofern die Bedingungen der Randnummer 112/2 Satz 2 eingehalten sind.

Ausnahme Nr. E 17
(Zulassung der Beförderung von Natriummethylat)

- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 430 und 431 sowie Abschnitt 4.1 des Anhangs X darf Natriummethylat als Stoff der Klasse 4.2 unter nachfolgenden Bedingungen in bestimmten Verpackungen, Tankcontainern nach Anhang X und kubischen Tankcontainern befördert werden.

2 Verpackungen

- 2.1 Zusammengesetzte Verpackungen
Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

2.1.1 Innenverpackung

Es sind zu verwenden:

- Verpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 5 kg,
- Verpackungen aus geeignetem Metall mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 40 kg,
- Verpackungen aus geeignetem Kunststoff mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 30 kg.

2.1.2 Außenverpackung

Es sind zu verwenden:

- Kisten aus Holz der Kodierungen 4C1, 4C2, 4D, 4F oder
 - Kisten aus Pappe der Kodierung 4G.
- Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg.

2.2 Weitere zulässige Verpackungen

Es dürfen auch verwendet werden:

- Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 l,
- Fässer aus geeignetem Kunststoff mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1H2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 l,
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) mit einem Innengefäß aus geeignetem Kunststoff und einer faßförmigen Außenverpackung aus Stahl der Kodierung

6HA1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 l,

- Kanister aus geeignetem Kunststoff mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 3H2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 l.

2.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

2.4 Zulassung und Kennzeichnung

- 2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-) Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Abweichend von Nummer 2.3 dürfen auch Verpackungen nach Nummer 2.1 und 2.2 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

3 Tankcontainer

3.1 Tankcontainer nach Anhang X

- 3.1.1 Die Tankcontainer (TC) müssen nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs X berechnet sein.

- 3.1.2 Die TC sind erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs X zu prüfen.

- 3.1.3 Die TC müssen mit einer Aufschrift gemäß Anhang X Ziffer 4.6 Satz 1 gekennzeichnet sein.

- 3.1.4 Die übrigen Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs X sind entsprechend anzuwenden.

3.2 Kubische Tankcontainer

- 3.2.1 Die kubischen Tankcontainer (KTC) müssen in Bau und Ausrüstung den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prü-

- fung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen – TR KTC 001 –“ (Verkehrsblatt 1985, S. 422) entsprechen und gemäß den Vorschriften dieser Richtlinien baumustergeprüft, zugelassen und gekennzeichnet sowie erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft sein.
- 3.2.2 Die KTC müssen mit der Aufschrift „Nicht öffnen während der Beförderung, selbstentzündlich“ gekennzeichnet sein.
- 4 Sonstige Vorschriften**
- 4.1 Die Innenverpackungen der zusammengesetzten Verpackungen und der Kombinationsverpackungen, die Fässer und Kanister, die TC und KTC sind vor Befüllung zu reinigen und zu trocknen; die Befüllung ist unter trockener Luft oder unter Stickstoff vorzunehmen.
- 4.2 Die (Innen-)Verpackungen, die TC und KTC müssen luftdicht verschlossen sein.
- 4.3 Jedes Versandstück muß mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 4.2 und 8 des Anhangs IX gekennzeichnet sein. Bei Verpackungen aus Pappe oder Holz ist jedes Versandstück zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 10 des Anhangs IX zu kennzeichnen.
- 4.4 Jeder TC muß an jeder Seite und jeder KTC muß an zwei Seiten mit einem Gefahrzettel nach Muster 4.2 und 8 des Anhangs IX gekennzeichnet sein.
- 5 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Natriummethylat, 4.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 17“.
- 6 Übergangsvorschriften**
Bis zum 30. April 1990 dürfen auch nicht bauartgeprüfte Verpackungen verwendet werden, sofern sie bauartgeprüften Verpackungen gleichwertig sind.
- Ausnahme Nr. E 18**
(Verpackungszulassung für Druckgaspackungen)
- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 210 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Randnummer 222 Abs. 2 dürfen Druckgaspackungen der Klasse 2 Ziffer 10 unter nachfolgenden Bedingungen auch in einer abweichenden Verpackung befördert werden.
- 2 Verpackung**
Die Druckgaspackungen sind in Kisten aus Pappe der Kodierung 4G zu verpacken; das höchstzulässige Versandstückgewicht beträgt 300 kg, bei zerbrechlichen Gefäßen aber nur 75 kg.
- 2.1 Bauartprüfung
Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.2 Zulassung und Kennzeichnung
2.2.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
2.2.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.3 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen
Abweichend von Nummer 2.1 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 4G verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.
- 3 Sonstige Vorschriften**
Die Druckgaspackungen dürfen auch mit ungefährlichen Gütern zu einem Versandstück vereinigt werden.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 18“.
- 5 Übergangsvorschriften**
Die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 396 (1. Neufassung) vom 4. Februar 1981 (Verkehrsblatt 1981 S. 190) geprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Verpackungen dürfen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden.

Ausnahme Nr. E 19
(Zulassung neuer Prüfverfahren
für Druckgaspackungen)

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Anhang II Randnummer 1292 Abs. 1 dürfen auch Druckgaspackungen verwendet werden, die nach anderen Prüfverfahren geprüft sind, sofern

- die Prüfverfahren mindestens die gleiche Nachweisgenauigkeit wie die Heißwasserbadprüfung nach Anhang II Rn. 1292 bei entsprechenden Prüfdrücken aufweisen, und
- die Zustimmung des amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung vorliegt.

Ausnahme Nr. E 20
(Weiterverwendung
von Feinstblechverpackungen)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 302, 306, 307, 308 Abs. 2, 309 und 310 dürfen

- a) entzündbare flüssige Stoffe mit einem Dampfdruck bei 50 °C unter 90 kPa (0,9 bar) sowie
- b) entzündbare zähflüssige Stoffe mit einer Auslaufzeit im Auslaufbecher nach DIN 53 211 (100 cm³ ± 1 cm³ Inhalt, 4 mm Düse) von mehr als 30 s mit einem Dampfdruck bei 50 °C unter 175 kPa (1,75 bar),

der Gruppen b) und c) der Ziffern 2 bis 6 sowie 31 bis 34 unter nachfolgenden Bedingungen bis zum 30. April 1990 auch in Feinstblechverpackungen befördert werden, die nicht den Vorschriften des Anhangs V entsprechen.

Bem.: Bei Stoffen mit Feststoffanteilen bezieht sich die Dampfdruckangabe auf das reine Lösungsmittel bzw. Lösungsmittelgemisch.

2 Verpackung

2.1 Die Stoffe sind in Feinstblechgefäße (Kanonen und Hobbocks) mit Trageeinrichtung und mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Liter ohne Schutzverpackung zu verpacken. Bei Blechgefäßen, die mit Rollsicken versehen und rollbar sind, kann auf die Trageeinrichtung verzichtet werden. Die Verpackungen müssen nach einem Baumuster gefertigt sein, das einer Baumusterprüfung nach Nummer 2.2 bis zum 31. Juli 1985 mit Erfolg unterzogen und vom Bundesbahn-Zentralamt Minden registriert wurde.

2.2 **Baumusterprüfung**

2.2.1 **Dichtheitsprüfung**

Je Bauart und Hersteller müssen drei Blechgefäße einer Dichtheitsprüfung mit

mindestens 0,2 bar Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.

2.2.2 **Fallprüfung**

Nach erfolgreicher Dichtheitsprüfung gemäß Nummer 2.2.1 sind die Gefäße zu 95 % mit Wasser von 20 °C zu füllen und durch Aufprall auf eine waagerechte Betonplatte zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 80 cm. Jedes Gefäß muß folgenden 3 Einzelprüfungen standhalten:

2.2.2.1 Fall auf den Deckelrand bei geneigter Längsachse des Gefäßes, wobei der Aufprallpunkt senkrecht unter dem Schwerpunkt liegen muß. Hat der Deckel einen außermittig angeordneten Verschuß, so muß der Aufprallpunkt um ¼ des Deckelrandumfangs vom Verschuß entfernt liegen.

2.2.2.2 Fall wie in Nummer 2.2.2.1 auf den Bodenrand, wobei der Aufprallpunkt dem Aufprallpunkt nach Nummer 2.2.2.1 um 180 Grad gegenüberliegen muß.

2.2.2.3 Fall auf die Mantellinie gegenüber der Längsnaht des Gefäßes.

2.2.2.4 Nach diesen Prüfungen müssen alle Gefäße dicht sein. Sie gelten noch als dicht, wenn der Zeitabstand zwischen zwei sich lösenden Tropfen mehr als fünf Minuten beträgt. Ist eines der drei geprüften Gefäße undicht, so müssen weitere sechs Gefäße der gleichen Bauart zusätzlich geprüft werden und alle Prüfungen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 bestehen.

2.2.3 **Durchführung der Prüfungen**

2.2.3.1 Die Prüfungen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 sind von der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) oder den staatlichen Materialprüfanstalten oder den Sachverständigen eines Technischen Überwachungsvereins durchzuführen.

2.2.3.2 **Prüfbericht**

Werden die Prüfungen nicht vom Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) durchgeführt, so ist dieser Stelle eine Abschrift des Prüfberichtes mit Beschreibung, Zeichnungen oder Lichtbildern, die den Aufbau der Gefäße einwandfrei erkennen lassen, zu übersenden.

2.2.3.3 **Kennzeichnung**

Die Gefäße geprüfter Bauarten sind durch ein eingepprägtes oder aufgedrucktes Zeichen „GGVE 3“ in Verbindung mit einer vom Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) zu erteilenden Registriernummer dauerhaft zu kennzeichnen. Die vorstehenden Angaben dürfen auch auf Etiketten aus Blech oder Kunststoff angebracht werden, die an den Gefäßen dauerhaft zu befestigen sind.

- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Vor jeder Wiederverwendung sind alle Blechgefäße einer Dichtheitsprüfung nach Nummer 2.2.1 zu unterziehen. Die Prüfung kann von den Befüllern der Verpackungen vorgenommen werden.
- 3.2 Die Versandstücke sind stehend zu befördern.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 20“.
- 5 Übergangsvorschriften**
Anstelle der in Nummer 2.2.3.3 vorgeschriebenen Kennzeichnung dürfen die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 1 (2. Neufassung) vom 26. April 1984 (Verkehrsblatt 1984 S. 178) geprüften und zugelassenen Verpackungen auch noch bis zum 30. April 1990 verwendet werden, wenn sie gemäß der ehemaligen Anlage C zur EVO mit „Anl. C III a“ gekennzeichnet sind.
- Ausnahme Nr. E 21**
(Zulassung der Beförderung von Rauchpulver)
- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 170 und 171 dürfen Rauchpulver zu Übungszwecken, die den Angaben in den Prüfberichten der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 7. Oktober 1971 entsprechen, als Stoffe der Klasse 1 c unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Verpackung**
Die Stoffe sind in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.
- 2.1 **Innenverpackung**
Die Stoffe sind in Mengen bis zu höchstens 1 000 g in Tüten aus kunststoffbeschichtetem Papier zu verpacken.
- 2.2 **Außenverpackung**
Es sind Kisten aus Pappe der Kodierung 4 G zu verwenden.
- 2.3 **Bauartprüfung**
Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.4 Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**
Abweichend von Nummer 2.3 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 4 G verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für den Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.
- 3 Sonstige Vorschriften**
Die für Stoffe der Klasse 1 c, Ziffer 27 geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 21“.
- 5 Übergangsvorschriften**
Die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 409 (1. Neufassung) vom 21. Januar 1981 (Verkehrsblatt 1981 S. 142) zugelassenen Verpackungen dürfen bis zum 31. Dezember 1987 weiterverwendet werden.
- Ausnahme Nr. E 22**
(Zulassung der Beförderung bestimmter Peressigsäuren)
- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 550, 551 und 557 dürfen die in der Tabelle zu Nummer 2.1 genannten Peressigsäuren als Stoffe der Klasse 5.2 in den in Nummer 2.2 genannten Verpackungen unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.

2 Zugelassene Stoffe und Verpackungen**2.1 Tabelle der zugelassenen Stoffe****I.**

Peressigsäure mit

- höchstens 16 % Peressigsäure,
- höchstens 24 % Wasserstoffperoxid,
- mindestens 15 % Essigsäure,
- mindestens 39 % Wasser,
- Schwefelsäure 0 bis 1 %, und
- mindestens 0,05 % Stabilisator (Zusammensetzung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung hinterlegt),
- Tensid 0 bis 0,3 %;

II.

Peressigsäure mit

- höchstens 10 % Peressigsäure,
- höchstens 30 % Wasserstoffperoxid,
- höchstens 10 % Essigsäure,
- mindestens 50 % Wasser,
- Schwefelsäure 0 bis 1 % und
- mindestens 0,05 % Stabilisator (Zusammensetzung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung hinterlegt).

2.2 Verpackungen

Es sind zu verwenden:

- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HA1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 l.
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HG1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 l.
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HG2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 l.
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) mit einem Innengefäß aus geeignetem Kunststoff und einer Außenverpackung aus Kunststoff in Kistenform mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 l; für diese wird hiermit die Kodierung 6HH2 festgelegt; für die Innengefäße gelten die Bestimmungen der Randnummer 1526 Buchstaben a) bis c) und e) bis g) sinngemäß, für die Außenverpackungen gelten die Bestimmungen der Randnummer 1531 für Kisten der Kodierung 4H2.
- Zusammengesetzte Verpackungen mit Gefäßen aus geeignetem Kunststoff als Innenverpackungen und Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1 oder 4A2, Kisten aus Holz der Kodierung 4C1, 4C2, 4D oder 4F oder Kisten aus Pappe der Kodierung 4G als Außenverpackung; die höchstzulässigen Füllgewichte der Innenverpackung ergeben sich aus Randnummer 1538; ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg.

- Kanister aus Kunststoff der Kodierung 3H1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 l.
- Fässer aus Stahl mit einer Innenauskleidung aus geeignetem Kunststoff der Kodierung 1A1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 l.
- Fässer aus Kunststoff der Kodierung 1H1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 l.

2.3 Spezialverschluß

Die Verpackungen [Innenverpackungen sowie gasdichte (Außen-)Verpackungen] müssen Randnummer 557 entsprechend ausgerüstet sein.

2.4 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden. Dabei sind die Bestimmungen der Randnummer 1551 Abs. 5 bei allen Verpackungsbauarten nach Nummer 2.2 anzuwenden; diese Prüfungen sind mit Originalfüllgut durchzuführen. Verpackungen, für die in Nummer 2.2 die Kodierung 6HH2 festgelegt wurde, sind wie Verpackungen der Kodierung 6HG2 zu prüfen.

2.5 Zulassung und Kennzeichnung

2.5.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

2.5.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2.6 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Abweichend von Nummer 2.4 dürfen auch Verpackungen der in Nummer 2.2 genannten Kodierungen verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Die Stoffe müssen bei 50 °C beständig im Sinne der Prüfvorschriften in Randnummer 3152/1 des Anhangs A.1 der Anlage zur Gefahrgutverordnung Straße sein.

- 3.2 Die (Innen-) Verpackungen dürfen nur zu höchstens 93 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
- 3.3 Die sonstigen für Stoffe der Randnummer 551 Ziffer 35 geltenden Vorschriften – mit Ausnahme der Randnummer 557 Abs. 2 – sind entsprechend anzuwenden.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 22“.
- 5 Übergangsvorschriften**
Die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 5/79 (4. Neufassung) vom 25. Oktober 1985 (Verkehrsblatt 1986 S. 2) bauartgeprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Verpackungen dürfen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden.“

Artikel 2

Die Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 1986 (BGBl. I S. 283), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit der Anlage A der Gefahrgutverordnung Straße dürfen gefährliche Güter mit Straßenfahrzeugen befördert werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen einer gemäß § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560), geändert durch die Verordnung vom 21. August 1986 (BGBl. I S. 1347) oder gemäß § 4 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 789), erteilten Ausnahmegenehmigung oder die Voraussetzungen und Bedingungen einer in der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 1986 (BGBl. I S. 1612), zugelassenen Ausnahme erfüllt sind und wenn

1. die Ausnahmegenehmigung oder die Ausnahme in der Anlage 2 aufgeführt ist oder
2. es sich um die Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken oder Containern zum oder vom nächsten geeigneten Bahnhof handelt und der Absender die Ausnahmegenehmigung oder die Ausnahme für die Eisenbahnbeförderung in Anspruch nehmen darf.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit der Anlage A der Gefahrgutverordnung Straße dürfen gefährliche Güter von und nach einem deutschen Seehafen mit Straßenfahrzeugen befördert werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961) erfüllt sind und wenn die Beförderung mit einem Seeschiff vorausging oder folgt.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Ausnahme Nr. S 31 erhält folgende Fassung:

„Ausnahme Nr. S 31

(Beförderungspapier innerhalb der Seehafenstädte)

Abweichend von Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 darf bei der Beförderung gefährlicher Güter innerhalb der Seehafenstädte als Beförderungspapier auch ein Verlaadeschein (Schiffszettel) nach § 8 Abs. 2 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961) verwendet werden.“

- b) In der Ausnahme Nr. S 57 werden die Angaben „§ 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ geändert in „§ 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes“.
- c) In der Ausnahme Nr. S 61 wird in Nummer 5.2 das Datum „1. Juli 1986“ geändert in „1. Juli 1987“.
- d) In der Ausnahme Nr. S 63 werden in Nummer 4 die Worte „mit Zustimmung der für Baumusterzulassungen zuständigen Behörden nach § 9 Abs. 3 Nr. 1“ gestrichen.
- e) Nach dem Text zur Ausnahme Nr. S 75 wird folgende Ausnahme Nr. S 76 angefügt:

„Ausnahme Nr. S 76

(Beförderung bestimmter Gegenstände der Klassen 1 b und 1 c)

- 1 Abweichend von Anlage B Randnummern 10 311 und 11 311 dürfen die Gegenstände der Klassen 1 b – außer solchen der Ziffer 3 – und der Klasse 1 c – außer solchen der Ziffern 3 A, 3 B, 26, 27, 28 a) und c) und 30 – ohne Beifahrer befördert werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind.
- 2 Die Gegenstände müssen nach den Vorschriften der Anlage zur Gefahrgutverordnung See vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1986 (BGBl. I S. 953), der Unterklasse 1.4 und einer Verträglichkeitsgruppe außer B und F zugeordnet sein.
- 3 In einem Fahrzeug ohne Anhänger oder einem Sattelkraftfahrzeug dürfen nicht mehr als 9 000 kg der Versandstücke mit solchen Gegenständen oder in einem Fahrzeug mit Anhänger nicht mehr als 12 000 kg geladen sein.

4 Vermerke im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben die Klassifizierung der Gegenstände nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung See mit der UN-Nummer, der Unterklasse mit Verträglichkeitsgruppe und der Stoffseite der Anlage zur Gefahrgutverordnung See anzugeben und zu vermerken:
„Ausnahme Nr. S 76“.

b) In der Tabelle in Teil 2 werden die Ausnahme genehmigungen Nr. E 1, E 396, E 409 und E 5/79 mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den 30. September 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage

(zu Artikel 2 Nr. 4)

Teil 1

Die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 1986 (BGBl. I S. 1612), gelten im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Sondervorschriften sowie der in Spalte 6 jeweils angegebenen Geltungsdauer auch für Beförderungen gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 3	5.2	—	Zulassung der Beförderung bestimmter Peroxid-Lösungen in zusammengesetzten Verpackungen	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 6	1 2 4.1 4.2 4.3 5.1 5.2 6.2 7	alle	Zulassungen von verkleinerten Gefahrzetteln	BGBl. 1985 I S. 1651	31. Dezember 1987
E 7	2	Stickstoff Kohlendioxid	Bedingte Freistellung von Feuerlöschern mit Stickstoff oder Kohlendioxid als Treibmittel von den Beförderungsvorschriften	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 10	3 6.1 8	bestimmte Stoffe	Übergangsweise Zulassung der Weiterverwendung nach den „Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe (RfK)“ vom 8. März 1976 (Verkehrsblatt 1976 S. 258) baumustergeprüfter, zugelassener und gekennzeichnete Verpackungen. Die Bauart darf auch vom Bundesbahn-Zentralamt Minden zugelassen sein.	BGBl. 1985 I S. 1651	30. April 1990
E 11	2	Stickstoff	Zulassung der Beförderung von Hydrospeichern mit Stickstoff	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 12	verschiedene	verschiedene	Abteile bei Tanks von Tankcontainern	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 13	3 4.1 4.2 4.3 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in kubischen Tankcontainern (KTC) Zusätzliche Bedingungen 1. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.4 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen. 2. KTC mit Fassungsräumen von mehr als 1 000 l brauchen übergangsweise bis zum 31. Dezember 1987 nicht mit Tafeln nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und 3 gekennzeichnet zu sein.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 14	4.1 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in flexiblen Großpackmitteln (flexible IBC) Zusätzliche Bedingungen: 1. Die Beförderung ist nur als geschlossene Ladung in gedeckten oder bedeckten Straßenfahrzeugen oder als Containerladung zugelassen. 2. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.3 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 15	3 4.1 4.2 4.3 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in Transportgefäßen aus Kunststoffen (TK) Zusätzliche Bedingung: Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.3 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 16	1 a	12 c)	Verpackungszulassung für bestimmte Nitrat-sprengstoffe	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 17	4.2	–	Beförderungszulassung für Natriummethylat in Verpackungen, Tankcontainern und kubischen Tankcontainern Zusätzliche Bedingungen: 1. Abweichend von Randnummer 10 315 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juni 1985 (BGBl. I S. 1550) dürfen die Transporte bis zum 31. Dezember 1988 auch von Fahrern durchgeführt werden, die nicht im Besitze einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 sind. 2. KTC mit Fassungsräumen von mehr als 1000 l brauchen übergangsweise bis zum 31. Dezember 1987 nicht mit Tafeln nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und 3 gekennzeichnet zu sein.	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 18	2	10	Verpackungszulassung für Druckgaspackungen	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 19	2	10	Zulassung neuer Prüfverfahren für Druckgaspackungen	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 20	3	bestimmte Stoffe	Weiterverwendung von nicht nach Anhang A.5 bauartgeprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Feinstblechverpackungen	BGBl. 1986 I S. 1612	30. April 1990
E 21	1 c	–	Beförderungszulassung von Rauchpulvern	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 22	5.2	–	Beförderungszulassung für bestimmte Peressigsäuren	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet

**Verordnung
zur Aufhebung der Postreiseordnung**

Vom 6. Oktober 1986

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Postreiseordnung vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2255) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1986

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Dr. Florian

**Verordnung
zur Aufhebung der Postreisegebührenordnung**

Vom 6. Oktober 1986

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Postreisegebührenordnung vom 20. März 1973 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1618), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1986

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Dr. Florian

**Berichtigung
der Ersten Verordnung
zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung
Vom 30. September 1986**

Artikel 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 14. Februar 1986 (BGBl. I S. 283) muß richtig lauten:

„Die Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925) wird wie folgt geändert:“.

Bonn, den 30. September 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Hole

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 30, ausgegeben am 27. September 1986

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 86	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen am Grenzübergang Obernberg am Inn	894
24. 9. 86	Zolltarifverordnung	896
	613-2-1	
1. 9. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	906
9. 9. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Soziale Sicherheit	908

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.)	vom)	
26. 9. 86 Verordnung Nr. 21/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	13 737	(181)	30. 9. 86)	10. 10. 86
18. 9. 86 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg)	13 849	(183)	2. 10. 86)	20. 11. 86
19. 9. 86 Verordnung TS Nr. 5 – DIST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien 9291	13 897	(184)	3. 10. 86)	1. 11. 86
19. 9. 86 Verordnung TSF Nr. 6/86 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	13 897	(184)	3. 10. 86)	1. 11. 86